Bundesrat zu Drucksache **590/26**

03.11.26

R - DS - FSFJ - In - Wi

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2026 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 9. Oktober 2026 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 590/26).

Der Gesetzentwurf enthält folgende offenbare Unrichtigkeiten, die aus der Einfügung weiterer Artikel im Regierungsentwurf (RegE) gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) resultieren Die Seitenangaben beziehen sich auf die Drucksache 590/26:

- Auf Seite 8 in § 11 wird in den ersten eckigen Klammern gefordert: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes“. Das Inkrafttreten wird jedoch in Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzentwurfs geregelt, während Artikel 14 die Änderung des TKG regelt. Offenbar richtig heißt es daher: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes“.

- Ebenfalls auf Seite 8 in § 11 wird auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verwiesen, das „zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom…[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.“ Artikel 12 des GE sieht jedoch die Änderung des SGB IX vor, erst Artikel 16 regelt die Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Offenbar richtig muss es daher heißen: „zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom…[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.“.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

- Auf Seite 13 heißt es sowohl in Artikel 6 als auch in Artikel 7 jeweils in den eckigen Klammern: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes“. Artikel 16 regelt die Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Offenbar richtig heißt es daher: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes“.

- Auf Seite 18 heißt es in Artikel 10 wieder in den eckigen Klammern: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes“. Artikel 16 regelt die Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, offenbar richtig heißt es daher: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes“.

- Gleiches gilt auf Seite 19 für die Artikel 11, 12 und 13, wo es in den eckigen Klammern jeweils heißt: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes“. Offenbar richtig heißt es aber: „einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes“.

- Auf Seite 20 heißt es in Artikel 17 Absatz 1: „Artikel 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ Offenbar richtig heißt es aber: „Artikel 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ Nach Artikel 16 tritt das Netzwerkdurchsetzungsgesetz einen Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Absatz 2 außer Kraft. Nach der vorliegenden Fassung würde Artikel 16 selbst aber erst mit den übrigen Vorschriften nach Artikel 17 Absatz 2 in Kraft treten. Er würde also erst gelten, nachdem das Netzwerkdurchsetzungsgesetz nach seinem eigenen Inhalt schon außer Kraft getreten sein soll. Artikel 16 muss daher vorgezogen werden. Gemeint ist in Artikel 17 Absatz 1 daher offensichtlich Artikel 16 und nicht Artikel 10.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die entsprechenden Austauschseiten liegen als Anlage bei.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 einen Zustellungsbevollmächtigten nicht oder nicht rechtzeitig benennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz nach der bis … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, für Bußgeldverfahren bleibt bis zum Abschluss der Verfahren bestehen.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches[1]

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu § 184k wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „§ 184k Verletzung der Intimsphäre durch Bildinhalte“.

 b) Nach der Angabe zu § 201a wird die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 201b Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte

 § 201c Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität“.

 c) Nach der Angabe zu § 202d wird die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 202e Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik“.

2. § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

[1] Artikel 2 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024).

Artikel 6

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 1 Nummer 1a in der Angabe vor Buchstabe a und § 69 Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 158a Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

 „18. Verfahren über Anordnungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten sowie Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt,“.

2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

 a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 2 und 3 durch die folgende Angabe ersetzt:

 „Abschnitt 2 Verwendung von Verkehrsdaten und Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt

 Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - **Tabelle A**
	Verfahrensgebühr:	
15400	- der Antrag wird zurückgenommen	0,5
15401	- der Antrag wird zurückgewiesen	1,0“.

Artikel 9

Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes

Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren ist § 9 des Gesetzes gegen digitale Gewalt entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 186 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 72a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 124 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 75 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „201a Absatz 3“ die Angabe „in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 174 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird die Angabe „unterstützen.“ durch die Angabe „unterstützen,“ ersetzt.

2. Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

 „9. den von einer Rechtsverletzung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen digitale Gewalt Betroffenen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich und nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen digitale Gewalt richterlich angeordnet worden ist.“

Artikel 15

Einschränkung eines Grundrechts

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 14 Nummer 2 (§ 174 Absatz 5 Nummer 9 des Telekommunikationsgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 16

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.“

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Artikel 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.